

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des BZH der Universität Heidelberg

vom 13.09.2002

Der Senat der Universität Heidelberg hat auf Grund von § 28 Abs. 5 UG am 10.09.2002 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe und Gliederung

- (1) Das Biochemiezentrum Heidelberg (BZH) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Am BZH wird auf dem Gebiet der Biochemie gelehrt, Grundlagenforschung betrieben und der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert.

§ 2 Forschungsgruppen

- (1) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern. Im Rahmen der Aufgabenstellung des BZH (§ 1 Abs. 2) arbeitet jede Forschungsgruppe an Forschungsprojekten, beteiligt sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und an dem Lehrangebot des Zentrums. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab. Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Forschungsgruppe sowie ihre Ausstattung mit Raum-, Personal- und Sachmitteln wird von den Professoren des BZH nach Beratung in der Versammlung der Forschungsgruppenleiter unter Mitwirkung des Wissenschaftlichen Beirats (§ 6) entsprechend § 4 Abs. 5 entschieden.
- (2) Forschungsgruppenleiter sind die Professoren, deren Arbeitsbereich dem BZH zugewiesen ist und die in eine Stelle der Besoldungsgruppe C4, C3 oder C2 eingewiesen sind, die Professoren gemäß § 67 IV UG, sowie andere Wissenschaftler, die hierzu auf Vorschlag des BZH gemäß § 4 Abs. 4 vom Rektorat bestellt werden. Forschungsgruppenleiter sind Mitglieder der Versammlung (§ 3).

- (3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet ihr Leiter, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiter gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen Einrichtungen des BZH stehen allen Forschungsgruppen gleichberechtigt zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Direktor.
- (4) Die Mitglieder der Forschungsgruppen treffen sich regelmäßig zu einem internen Seminar des BZH, wobei jeweils eine Forschungsgruppe ihren wissenschaftlichen Fortschritt darstellt.

§ 3 Versammlung der Forschungsgruppenleiter

Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter wird mindestens halbjährlich vom Direktor einberufen, um sie über alle für das BZH wichtigen Fragen zu unterrichten. Sie koordiniert die Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten der Gruppen. Sie hat beratende Funktion in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebes.

§ 4 Leitung des BZH

- (1) Das BZH wird von einem Direktor, im Verhinderungsfall von einem ersten bzw. einem zweiten stellvertretenden Direktor geleitet.
- (2) Der Direktor wird auf Vorschlag des BZH (§ 4 Abs. 4) vom Rektorat bestellt. Der Wissenschaftliche Beirat (§ 6) ist vorher zu hören. Die Amtszeit des Direktors und seiner beiden Stellvertreter beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreter endet jedoch mit der Amtszeit des Direktors.
- (3) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des BZH, wobei er von der Versammlung der Forschungsgruppenleiter beraten wird. Der Direktor vertritt die Belange des BZH gegenüber dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Einrichtungen der Universität. Er leitet die zentrale Verwaltung des BZH. In den dem BZH zugewiesenen Räumen übt er vorbehaltlich § 104 Universitätsgesetz, das Hausrecht aus. Bei den laufenden administrativen Aufgaben wird er von der BZH-Verwaltung unterstützt, die ihm untersteht.
- (4) Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter entscheidet gemeinsam in folgenden Angelegenheiten:
 - Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung des Direktors und seiner beiden Stellvertreter
 - Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleitern (§ 2 Abs. 2)

(5) In folgenden Angelegenheiten ist außer der Mehrheit der Versammlung der Forschungsgruppenleiter auch noch die Mehrheit der am BZH tätigen Professoren entsprechend § 106 Abs. 4 und 6 UG erforderlich:

- Einrichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsgruppen und deren Ausstattung
- Stellung von Haushaltsanträgen, interne Verteilung der dem BZH zugewiesenen Stellen, Personal- und Sachmittel, sowie Zuordnung und Nutzung der dem BZH zugewiesenen Räume.

Die Beschlüsse der Professoren in den vorstehend genannten Angelegenheiten werden nach der Beratung in der Versammlung der Forschungsgruppenleiter in einer eigenen Abstimmung gefasst.

§ 5 Forschungsmittel

- (1) Die Verwendung der Aversa obliegt den Professoren, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4 eingewiesen sind. Um die Unabhängigkeit der anderen Forschungsgruppen zu garantieren, werden jeder Gruppe eigene Mittel zugeteilt, die sich aus einem festen Grundbetrag und einem leistungsbezogenen variablen Teil zusammensetzen. (Für die jetzt tätigen Professoren [Besoldungsgruppe C3, C2 und gemäß § 67 IV UG] werden die bisherigen Bedingungen als Übergangslösung beibehalten).
- (2) Aus den Aversa der Professoren (C4) wird jeweils ein fester prozentualer Anteil dem zentralen BZH-Aversum für zentrale Aufgaben und die Ausstattung der Arbeitsgruppen zugewiesen, die nicht über eigene Aversa verfügen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des BZH nach § 1 Abs. 2 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des BZH wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im BZH zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die beratende Beteiligung bei der Bestellung des Direktors (§ 4 Abs. 2), bei der Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Forschungsgruppen (§ 2 Abs. 1), sowie bei der Bestellung von Forschungsgruppenleitern (§ 2 Abs. 2) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern, sie werden auf Vorschlag des BZH vom Rektorat auf 4 Jahre berufen

(Wiederberufung möglich). Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Biochemie verfügt und nicht dem BZH angehört. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder sollen ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören.

- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat in der Regel alle drei Jahre ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Direktors oder der Mehrheit der Forschungsgruppenleiter ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das BZH erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der dem BZH zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das BZH ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung und § 122 Universitätsgesetz bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Drittmittel sind dem Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für das BZH entstehen, müssen die Professoren des BZH (§ 4 Abs. 5) ihr Einverständnis erklären.

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Universitätsmitglieder, deren Arbeits- oder Ausbildungsbereich dem BZH zugeordnet ist sowie Doktoranden und Stipendiaten der Forschungsgruppen sind berechtigt, das Zentrum zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem BZH zugewiesen war, sind berechtigt, das BZH entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personen (z.B. Gastwissenschaftler) können auf Antrag eines Forschungsgruppenleiters als dessen Gast(gruppe) vom Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Werden für den Gast/die Gastgruppe Räume oder Mittel des BZH benötigt, über die der gastgebende Forschungsgruppenleiter nicht verfügt, entscheiden die Professoren des BZH nach Beratung in der Forschungsgruppenleiter-Versammlung (§ 4 Abs. 5).

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, das BZH und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung bzw. Praktikumsordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das BZH und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen, das BZH und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden und in den Räumen des BZH und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Direktors Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 11 Entgelt

Die Benutzung des BZH durch Mitglieder der Universität und solche Personen, die Rechte und Pflichten gem. § 6 Abs. 3 UG haben, ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13.09.2002

gez.: Professor Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor